

Informationen Zweitwohnungssteuer und Melderecht

Zweitwohnungssteuer

Rechtsgrundlage ist die Satzung der Stadt Wörth am Rhein über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 19.12.2017.

Grundsätzlich sind alle Personen, die in Wörth am Rhein eine Zweitwohnung innehaben (Mietvertrag, Eigentum oder sonstiges Nutzungsrecht) steuerpflichtig.

Jede Person, die in Wörth am Rhein mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, erhält eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer. Ob tatsächlich eine Steuerpflicht besteht, kann erst nach Prüfung der Erklärung festgestellt werden.

Die Zweitwohnungssteuer gehört zu den sogenannten örtlichen Aufwandsteuern, wie z.B. auch die Hundesteuer oder Vergnügungssteuer. Hier wird ein besonderer Aufwand besteuert, also eine Einkommensverwendung für Dinge, die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht. Hierbei kommt es nicht auf das Einkommen an oder von wem und mit welchen Mitteln dieser finanziert wird und welchem Zwecken er dient.

Einrichtungen wie Theater, Sportplätze, Schwimmbad und andere Infrastruktureinrichtungen müssen von der Stadt finanziert werden. Eine wichtige Einnahmequelle des städtischen Haushaltes hierfür sind die Zuweisungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Die Höhe dieser Zuweisungen hängt im Wesentlichen von der in Wörth am Rhein mit Hauptwohnung gemeldeten Personen ab. Auch Inhaber einer Zweitwohnung nutzen diese Einrichtungen, Straßen, etc. der Stadt. Durch die Zweitwohnungssteuer beteiligen diese sich somit auch an diesen Kosten und gleichen somit die fehlenden Zuweisungen etwas aus.

Mit der Anmeldung zum Hauptwohnsitz sind grundsätzlich keine Nachteile verbunden. Es gibt keine steuerlichen Nachteile für Sie oder Ihre Eltern. Auch der Bezug des Kindergeldes bleibt von der Wahl des Hauptwohnsitzes unberührt.

Entstehung und Ende der Steuerpflicht:

Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Die Steuerpflicht entsteht jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats (Einzug 15.10. – Beginn 01.11.). Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt (Auszug 15.10. – Ende 31.10.). Bei Abmeldung oder Änderung des Wohnungsstatus (d.h. Änderung von Zweitwohnsitz in Hauptwohnsitz) bis zum 30.06.2018 entfällt die Steuerpflicht.

Bemessungsgrundlage und Abgabensatz:

Die Steuer bemisst sich nach der Jahresnettokaltemiete (Angabe in der Steuererklärung oder Kopie des Mietvertrages). Dieser wird ein Steuersatz in Höhe von 10% zugrunde gelegt. Beispiel: Monatliche Nettokaltemiete in Höhe von 200 € x 12 Monate = Jahresnettokaltemiete in Höhe von 2.400 € Hiervon 10% Steuersatz = 240 € Steuer pro Jahr. Bezieht sich die Steuerpflicht nicht auf ein ganzes Jahr, so wird die Steuer anteilig berechnet.

Wird eine Zweitwohnung von mehreren Personen genutzt und eine Gesamtmiete bezahlt, erstreckt sich die Steuerpflicht nur auf den jeweils zuzurechnenden Wohnungsanteil (Fläche der individuell genutzten zuzüglich der anteiligen Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume).

Sollte es sich um eine Eigentumswohnung oder unentgeltlich genutzte Wohnung handeln, so wird die ortsübliche Vergleichsmiete auf Grundlage des aktuellen Mietspiegels herangezogen.

Fälligkeit der Steuer:

Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Für Folgejahre ist der Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres zu zahlen.

Anzeigepflicht:

Wer Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Wörth am Rhein innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder die Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet der Stadt Wörth die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage geeigneter Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

Keine Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wörth am Rhein sind:

- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- Wohnungen, die von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn-, und Altenpflegeheimen oder in sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- Räume zu Zwecken des Strafvollzugs,
- Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen)

Gleiches gilt wenn Sie einen Nebenwohnsitz haben und sich die Hauptwohnung in einer dieser Einrichtungen befindet.

Nicht steuerpflichtig sind::

- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Nicht dauernd getrennt lebende verheiratete bzw. Lebenspartner im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, deren eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, sind, soweit sie sich ausschließlich aus beruflichen Gründen vorwiegend im Stadtgebiet Wörth am Rhein aufhalten.
- Personen, bei denen sich die Zweitwohnung lediglich um ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Zimmer in der elterlichen Wohnung handelt.

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:30 – 18:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Kontaktdaten:

Finanzabteilung
Mozartstr. 2
76744 Wörth am Rhein

Frau Cömert – Zimmer 118
Telefon: 07271/131-123 Fax: 07271/131-9-123
aysim.coemert@woerth.de

Melderecht

Wenn Sie eine Wohnung beziehen, sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von 2 Wochen bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz).

Sollten Sie neben Ihrer neuen Wohnung noch eine Wohnung am Heimatort haben, müssen Sie zwischen Haupt- und Nebenwohnung unterscheiden.

Eine Wohnung im Sinne von § 20 Bundesmeldegesetz (BMG) ist jeder geschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird. Nach § 22 BMG ist die „vorwiegend benutzte Wohnung“ die Hauptwohnung. Der Begriff „vorwiegend“ bezieht sich dabei auf die zeitliche Nutzung. Jede weitere Wohnung im Inland ist eine Nebenwohnung. Sollten Sie sich also zeitlich überwiegend in Wörth am Rhein aufhalten, **muss** Wörth am Rhein als Hauptwohnsitz geführt werden.

Bitte melden Sie sich spätestens 14 Tage nach dem Einzug persönlich im Meldeamt der Stadtverwaltung Wörth am Rhein an.

Notwendige Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- schriftliche Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers ("Wohnungsgeberbestätigung")

Den entsprechenden Vordruck "Wohnungsgeberbestätigung" finden Sie unter www.woerth.de.

Bitte beachten Sie, dass Sie ordnungswidrig handeln, wenn Sie Ihre Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen (§ 54 Bundesmeldegesetz).

Die Abmeldung eines oder mehrerer Nebenwohnsitze muss bei der Hauptwohnsitzgemeinde vorgenommen werden.

Öffnungszeiten des Meldeamtes::

Montag und Dienstag:	8:30 - 12:00 Uhr und 14:30 – 16:00
Mittwoch:	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 - 12:00 Uhr und 14:30 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Kontaktdaten:

Stadtverwaltung, Zimmer 106
Mozartstr. 2
76744 Wörth am Rhein

Telefon: 07271/131-101, 106 und 107
Telefax: 07271/131-9-101, 106 und 107

Internet: www.woerth.de

Folgende Leistungen können Sie nur in Anspruch nehmen, sofern Sie mit Hauptwohnsitz in Wörth am Rhein gemeldet sind:

Ausweisdokumente beantragen

Einen neuen Bundespersonalausweis oder einen neuen Reisepass können Sie nur bei der Meldebehörde Ihres Hauptwohnsitzes beantragen.

Wahlrecht

Bei Bundestagswahlen und Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz können Sie Ihr Wahlrecht nur am Hauptwohnsitz ausüben.